6. Staatsreform: Übertragung der Zuständigkeit für das Kindergeld am 01. Juni 2014

KOMPETENZÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANGSPHASEN

Im Abkommen zur 6. Staatsreform und Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über die institutionellen Reformen ist die Übertragung der Zuständigkeit für Kinderzulagen an die Gemeinschaften festgelegt. Zum 1. Juli 2014 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich der Familienpolitik die vollständige Zuständigkeit zur Regelung und Verwaltung der Familienzulagen, einschließlich der Geburts- und Adoptionsprämie, übertragen. Des Weiteren werden die Mittel aus dem FESC (Fonds für Ausrüstung und Kollektivdienstleistungen) übertragen. Um die Kontinuität des Rechtes auf Familienzulagen zu gewährleisten, sieht das Übertragungsgesetz eine verpflichtende Übergangsperiode bis zum 1. Januar 2016 und eine fakultative Übergangsperiode bis zum 1. Januar 2020 vor.

Ein Protokoll zwischen dem Föderalstaat und den Gebietskörperschaften regelt die Auszahlung für alle Gebietskörperschaften während der verpflichtenden Übergangsperiode und während der fakultativen Übergangsperiode für alle Gebietskörperschaften bis zu ihrem Austritt.
Während dieser Übergangsperiode werden die Familienzulagen gegen finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaften an die ZFA (Zentralanstalt für Familienzulagen für Arbeitnehmer) über die derzeitigen Strukturen ausgezahlt. Das heißt für den Bürger: Vom 01.07.2014 bis zum 31.12.2015 werden alle Zahlungen des Kindergeldes für alle Gemeinschaften weiterhin durch die ONAFTS, dann FAMIFED bzw. deren anerkannte Kindergeldkassen ausgezahlt. Für die Bestimmung der Zuständigkeit der Gebietskörperschaften ist der Wohnsitz des Kindes ausschlaggebend (unbeschadet der EU-Regelungen bei Grenzgängern). Darüber hinaus dürfen während dieser Zeitspanne wesentliche Änderungen an der Regelung der Familienzulagen nur im Rahmen eines Kooperationsabkommens zwischen der föderalen Behörde und den zuständigen Gebietskörperschaften vorgenommen werden. Erst ab dem 01.01.2016 könnten die Gemeinschaften das System eigenständig verwalten. Ab dem 1. Januar 2015 erhalten die Gebietskörperschaften monatlich einen Bericht über das ausgezahlte Kindergeld und alle drei Monate einen Bericht zu den verbrauchten Verwaltungskosten.

Vereinfachungen durch diese Reform:

- Einheitsgesetz vom 4. April 2014: Die Kindergeldregelung der Selbstständigen wird an die der Arbeitnehmer angepasst.

- Die FAMIFED und die Kindergeldkassen der Arbeitnehmer übernehmen zum 1. Juli 2014 alle Akten der Selbstständigen und die der öffentlichen Behörden (gewisse Behörden zahlten bis heute noch selber Kindergeld für ihre Mitarbeiter aus).

- Die Anzahl Kindergeldkassen wurde durch die o.e. Reformen von 44 auf 15 reduziert (13 private Auszahlungskassen, ZFA und die ONSSAPL).

- Die gesetzlichen Bestimmungen im Kindergeldgesetz zur Regelung der FESC sind zum 01.01.2015 aufgehoben. Der FESC ist der Fonds des Services Collectifs, zu deutsch Fonds für Ausrüstung und Kollektivdienstleistungen, ein durch die Arbeitgeber gespeister Fonds unter anderem zur Finanzierung der außerschulischen Betreuung. Die entsprechenden finanziellen Mittel werden den Gemeinschaften übertragen.

Bedeutung für die DG

Die DG wird ab dem 1. Juli 2014 mit einem stimmberechtigten Vertreter im Verwaltungsrat der FAMIFED vertreten sein und nimmt somit neben den Vertretern der anderen Gemeinschaften Einfluss auf alle zukünftigen Entscheidungen in Bezug auf das Kindergeld.

Mit der Übertragung des Kindergeldes erhält die DG neben den bereits ausgeübten Zuständigkeiten in der Familienpolitik ein weiteres Steuerungselement, um eine für die DG bedarfsorientierte und kohärente Familienpolitik durchzuführen.

Über welche finanziellen Mittel wird die DG verfügen, um diese Zuständigkeit auszuüben ?

a. Kindergeld

Die Mittel für die Auszahlung und Verwaltung des Kindergeldes sind Teil der Gesamtdotation, die die DG für die Umsetzung aller neuen Zuständigkeiten im Rahmen der 6. Staatsreform erhält und über deren Zweckbestimmung das Parlament und die Regierung der DG im Prinzip frei entscheiden können.

Unter Berücksichtigung des Verteilerschlüssels im Finanzierungsgesetz (0-18 jährige Kinder) hätte die DG für das Kindergeld Anrecht auf +/- 42 Millionen Euro. Davon werden noch 1,4 Millionen abgezogen, um die Dienstleistungen der Föderalen Agentur für Kindergeld während der Übergangsperiode zu entgelten. Hinzu kommt der Solidaritätsmechanismus der während 10 Jahren zu 100% greift und die darauffolgenden Jahre jeweils um 10% verringert wird. Dadurch erhält die DG jedoch in 2015 nur den Betrag, der nach der aktuellen Kindergeldregelung den geschätzten Ausgaben an Kindergeld für die in der DG wohnhaften kindergeldberechtigten Kindern entspricht. Somit verringert sich der Betrag für die DG auf ungefähr 35 Millionen Euro. Darüber hinaus muss die DG wie alle anderen Gebietskörperschaften einen Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes beitragen sowie einen Verantwortlichkeitsbeitrag für die Beamtenpensionen leisten.

Der Unterschied zwischen den Kindergeldausgaben und den Mitteln entsprechend dem Finanzierungsgesetz erklärt sich zum einen dadurch, dass die Kinder von Grenzgängern, die im Ausland Kindergeld beziehen, bei den Ausgaben nicht berücksichtigt werden und zum anderen, dass der Proporz der Familien, die aufgrund ihrer prekären Lebenssituation Zuschläge zum Kindergeld erhalten, in der DG wesentlich geringer ist als in der

Wallonischen Region und in der Region Brüssel. Diese beiden Gebietskörperschaften erhalten somit während 10 bzw. 20 Jahren über den Solidaritätsmechanismus[1] mehr Mittel, als die, die im Finanzierungsgesetz vorgesehen sind.

b. FESC-Mittel

Neben den Familienzulagen werden ebenfalls die finanziellen Mittel und die Verwaltung des FESC (Fonds für Ausrüstung und Kollektivdienstleistungen) an die DG übertragen. Die finanziellen Mittel werden zwischen den Gemeinschaften unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Gemeinschaft wohnenden 0 bis 18-Jährigen (18-Jährige nicht einbegriffen) verteilt. Für die DG ergibt dies einen Betrag für den Haushalt 2015 von 0,7 Millionen Euro. Dieser Fonds ist Teil der Gesetzgebung der Familienzulagen und finanziert Strukturen der Kleinkindbetreuung. Der Fonds wird derzeit durch die föderale Agentur für Kindergeld verwaltet und durch einen Arbeitgeberbeitrag von 0,05 % auf die Lohnmasse der Angestellten, Arbeiter und Beamten gespeist. In der DG werden derzeit ausschließlich die Projekte der außerschulischen Betreuung über Mittel dieses Fonds bezuschusst. Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird die gesetzliche Grundlage des FESC aufgehoben. Die Verteilung der FESC Mittel unterliegt ab diesem Zeitpunkt den Gemeinschaften.

Ab wann können Änderungen vorgenommen werden:

c. Vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Dezember 2015:

Eine verpflichtende Übergangsphase, innerhalb derer die Gebietskörperschaften unabhängig voneinander die Föderale Agentur gegen Bezahlung beauftragen, das Kindergeld über die Kinderzulagenkassen weiterhin auszuzahlen.

Die Gebietskörperschaften erhalten die Möglichkeit, die föderale Gesetzgebung ausschließlich in Bezug auf die Höhe der Beträge, der Altersstaffelung und der Zuschläge abzuändern. Entsteht durch die Abänderung ein erhöhter Verwaltungsaufwand, stellt die Föderale Agentur die entsprechenden Kosten der betroffenen Gebietskörperschaft zusätzlich in Rechnung.

Die Vertreter der zuständigen Gebietskörperschaften sind im geschäftsführenden Ausschuss stimmberechtigt. Die DG ist mit einem stimmberechtigten Vertreter im Verwaltungsrat vertreten.

---

[1] Das Finanzierungsgesetz – offiziell das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 – bestimmt, wie in Belgien Geld zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und den Gemeinschaften verteilt wird.
Die Föderalregierung (Belgien) gibt einen Teil ihrer Einkünfte in Form von Dotationen an die föderierten Teilgebiete weiter, nämlich an die drei Regionen (Flandern, Wallonien und Brüssel-Hauptstadt) und die drei Gemeinschaften (Flämische Gemeinschaft, Französische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft). Die Regionen erhalten einen festgelegten Teil der Einnahmen aus der Einkommenssteuer. Dieser Betrag ist an die Entwicklung des Index der Verbraucherpreise (die Lebenshaltungskosten) und an das Wirtschaftswachstum gekoppelt. Aber Regionen, die weniger haben und somit ärmer sind, können auf einen Solidaritätsbeitrag zählen. Der **Solidaritätsmechanismus** bedeutet also, dass schlechter gestellte föderierte Teilgebiete höhere Dotationen vom Föderalstaat erhalten.

d. Vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019: Fakultative Übergangsperiode:

Die Gebietskörperschaften können die föderale Kindergeldgesetzgebung in allen Bereichen abändern.

Die Zusammenarbeit mit der Föderalen Agentur und somit auch mit den Kinderzulagenkassen kann mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten durch jede Gemeinschaft aufgekündigt werden.

e. Ab dem 1. Januar 2020

Beendigung der Übergangsphase von Rechts wegen. Jede Gebietskörperschaft muss die Kinderzulagen eigenständig verwalten.

Was kann abgeändert werden:

Die DG kann alle Änderungen in der Regelung und der Verwaltung des Kindergeldes vornehmen. Einzige Einschränkungen bei der Ausübung dieser neuen Zuständigkeit sind neben den Übergangsfristen andere zwingende Bestimmungen des europäischen (insbesondere in Bezug auf die mobilen Arbeitnehmer) und des internationalen Rechts sowie die Ergänzung von Artikel 23 der Verfassung. Mit der Ergänzung von Artikel 23 der Verfassung wird das Recht auf Familienleistungen zu einem der sozialen Rechte, das die Gemeinschaften unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen im Rahmen des Rechtes auf ein menschenwürdiges Leben, gewährleisten müssen.

Da das Recht auf Familienleistungen und somit auch das Recht auf Kindergeld, auf eine Geburts- und Adoptionsprämie in Artikel 23 der Verfassung eingefügt wird, ist davon auszugehen, dass der Verfassungsgerichtshof die Einhaltung des „Stand-Still"-Prinzips, das bereits für die anderen sozialen und wirtschaftlichen Rechte für anwendbar erklärt wurde, auch beim Recht auf Kindergeld kontrollieren wird.

Aufgrund des „Stand-Still"-Prinzip wird es dem zukünftigen Gesetzgebern untersagt, das Kindergeld abzuschaffen, es gibt aber keine Garantie, dass der Gesetzgeber das bestehende Niveau des Kindergeldes definitiv beibehalten muss. Jede Verringerung muss der Gesetzgeber jedoch entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes rechtfertigen (das Mittel der Verringerung muss im Verhältnis zum Ziel stehen, die Verringerung muss erfolgen, um das Interesse der Allgemeinheit zu wahren und das Ziel kann nicht anders als durch eine Verringerung erreicht werden). Eine Verringerung kann darüber hinaus durch eine andere Dienstleistung kompensiert werden.

Zum Hintergrund

Vorbereitung auf Ebene der DG

Im Hinblick auf die Übernahme der Zuständigkeit für die Familienzulagen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der 6. Staatsreform hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer Sitzung vom 2. Februar 2012 beschlossen, eine Arbeitsgruppe „Familienzulagen" einzusetzen, um eine möglichst optimale Vorbereitung und Durchführung dieser Zuständigkeitsübertragung in die Wege zu leiten.

Die „AG Familienzulagen" setzte sich aus folgenden Vertretern zusammen:

- zwei Vertreter der Regierung
- einem Vertreter aus dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- jeweils einem Vertreter der im Parlament der DG vertretenen Fraktionen
- vier Vertretern des Wirtschafts- und Sozialrates, WSR
- einem Vertreter der in der DG ansässigen Familienzulagenkasse Ostbelgien für Arbeitnehmer
- einem Vertreter der Dienststelle für Personen mit einer Behinderung, DPB

Der Bericht der AG wurde im Januar 2014 abgeschlossen und der Öffentlichkeit am 17. März 2014 vorgestellt.

Vorbereitung auf föderaler Ebene

Seit März 2013 haben sich die Vertreter der Verwaltungen der 4 Gebietskörperschaften monatlich mit der ZFA getroffen, um die Zuständigkeitsübertragung vorzubereiten. Vertreter für die DG: Michael Fryns, Leiter des Fachbereichs Soziales

Seit März 2014 sind die 4 Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat der ZAF mit beratender Stimme vertreten. Ab dem 01.07.2014 mit Stimmrecht.